



# Finanzreglement der Studierendenorganisation FHNW (students.fhnw)

# A. Allgemeine Bestimmungen

#### Allgemeines

#### Art. 1

Dieses Reglement regelt die Beschaffung und Verwendung von finanziellen Mitteln von und durch die Studierendenorganisation FHNW, nachfolgend students.fhnw genannt.

## Rechnungsjahr

# Art. 2

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Geschäftsjahr überein.

#### Verantwortliche

#### Art. 3

- 1. Auszahlungen müssen mit Doppelvisum genehmigt werden durch den/die Leiter/in Finanzen plus:
  - a) den Vorstandspräsidenten / die Vorstandspräsidentin
  - b) den / die Geschäftsleiter/ in
- 2. Der Vorstand students.fhnw ist berechtigt, Budgets für Projekte zu vergeben, die selbstständig durch den/die Projektverantwortliche/n abgerufen werden können. Für die Stellung des Budgets ist ein absolutes Mehr des Vorstands students.fhnw erforderlich. Projektbudgets sind zwingend im Jahresbudget integriert.

# Budget

#### Art. 4

Das Budget wird durch den/die Leiter/in Finanzen erstellt, durch den Vorstand students.fhnw verabschiedet und durch die Delegiertenversammlung genehmigt.

# Organe

#### Art. 5

- 1. Die Jahresrechnung wird durch einen externen und unabhängigen Wirtschaftsprüfenden einer Kontrolle (Review) unterzogen.
- Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Dieser wird ein Reviewbericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfedens vorgelegt.

## Mitgliederbeiträge

# Art. 6

- Der Mitgliederbeitrag wird semesterweise gemeinsam mit den Studiengebühren durch die FHNW eingezogen und am Jahresende auf die Konten von students.fhnw und der Fachschaften transferiert.
- Die Höhe der Beiträge an die Fachschaften richtet sich nach dem Budget von students.fhnw. Die Beiträge werden im Vorstand students.fhnw besprochen und an der DV genehmigt.
- 3. Die Höhe des Mitgliederbeitrags beträgt CHF 10.00 pro Semester und Person.

# Sonstige

#### Art. 7

finanziell Mittel

Ausserordentliche finanzielle Mittel werden den students.fhnw zugeschrieben.





#### Kompetenzen

## Art. 8

- Vorstand students.fhnw und Geschäftsstelle können über die für sie budgetierten Gelder verfügen.
- 2. Gelder, die an die Fachschaften gehen, unterliegen der Verwal-tung und Verantwortung der einzelnen Fachschaften.
- 3. Gelder, die in Projekte-/Leistungen fliessen, unterliegen dem/der Verantwortlichen.

# Auszahlungen an die Fachschaften

#### Art. 9

- Die Höhe der den Fachschaften zustehenden Gelder regelt das Fachschaftsbudget und ist direkt abhängig von der Anzahl der Studierenden, die eine Fachschaft vertritt.
- 2. Für die Auslösung der Mittel muss der/die Leiter/in Finanzen das eingereichte Budget der Fachschaften genehmigen.
- 3. Die Gelder der Fachschaften verbleiben bis zum Abruf auf dem Konto der Fachhochschule Nordwestschweiz.
- 4. Fachschaften, welche kein fristgerechtes Budget an den/die Leiter/in Finanzen einreichen, erhalten keine Gelder. Diese kommen stattdessen dem Sozialfonds (Art. 21) zu Gute.

#### Entschädigungen

# Art. 10

- Der Vorstand students.fhnw wird mit 60 CHF pro Mitglied pro Sitzung entschädigt sowie 20 CHF für Reisespesen. Für die Protokollführung erhalten die Vorstandsmitglieder zusätzlich 20 CHF.
- Das Brutto-Gehalt der Kategorie A beträgt bei 100 Stellenprozent 6.000 CHF pro Monat. Diese Kategorie gilt für
  - a) den Vorstandspräsidenten / die Vorstandspräsidentin
  - b) den/die Geschäftsleiter/in
- 3. Das Brutto-Gehalt der Kategorie B beträgt bei 100 Stellenprozent 5.100 CHF pro Monat. Diese Kategorie gilt für die einzelnen Positionen der Geschäftsstelle, der/die Geschäftsleiter/in ausgenommen.
- 4. Der Vorstand definiert im Rahmen der Budgetierung die Höhe des Pensums.
- Teilnehmer der Delegiertenversammlung des VSS werden mit 100 CHF pro Tag entschädigt. Abgeordnete der students.fhnw werden mit 60 CHF pro Mitglied pro Sitzung entschädigt sowie 20 CHF für Reisespesen.
- 6. Sonstige Entschädigungen können in den Budgets individuell geregelt werden.

# Spesen

## **Art. 11**

Den Mitgliedern des Vorstands students.fhnw, Mitgliedern der Geschäftsstelle, anderen studentischen Funktionär/-innen und weiteren durch den Vorstand students.fhnw definierten Personen werden die Spesen gegen Nachweis vergütet. Gemäss Art. 10 werden Reisespesen für bestimmte Fälle pauschal abgegolten. Grundsätzlich richtet sich students.fhnw an das Spesenreglement der FHNW. Folgende Punkte weichen vom Spesenreglement der FHNW ab:

a) Zugfahrten werden mit einem Standardbillet 2. Klasse vergütet





 Geschenke: Abschiedsgeschenke für ein Mitglieder der Geschäftsstelle oder der/des Präsidentin/Präsidenten dürfen den Wert von 150 CHF nicht übersteigen.

# B. Fachschaftsspezifische Bestimmungen

# 1) Allgemeines

#### Zweck

## Art. 12

Die finanziellen Mittel der Fachschaften dienen zur Wahrung und Vertretung der ideellen und materiellen Interessen der Studierenden und zur Einrichtung eines Angebots von Dienstleistungen für die Studierenden.

#### Autonomie

# Art. 13

Die Fachschaften besorgen finanzielle Geschäfte in dem ihnen zur Verfügung stehenden Rahmen eigenverantwortlich.

# Kontoführung und

#### Information

## Art. 14

- Die Fachschaften führen ein Konto, das von der Fachhochschule Nordwestschweiz bereitgestellt wird.
- 2. Die Ansprechperson für die Fachschaften bezüglich Kontoinformationen, einschliesslich Kontosaldo, ist der/die Leiter/in Finanzen der Geschäftsstelle.
- 3. Informationen über den Kontosaldo erhalten die Fachschaften von dem/der Leiter/in Finanzen
  - a) Per Informationsschreiben anfangs Herbstsemester
  - b) Auf Anfrage
  - c) Nach individueller Abmachung

# 2) Budgetierungs-/Abrechnungsverfahren

# Grundlagen

## Art. 15

Als Grundlage für die Budgeterstellung der Fachschaften erfolgt ein Informationsschreiben des/der Leiters/Leiterin Finanzen im Oktober. Dieses Informationsschreiben beinhaltet

- a) Aktueller Kontosaldo
- b) Voraussichtliche Höhe des Beitrages im Folgejahr
- c) Deadline zur Einreichung des Budgets
- d) Beispielbudget
- e) Anleitung zur Erstellung eines Fachschaftsbudgets
- f) Deadline zur Einreichung der Jahresabrechnung

## Erstellung und

# **Art. 16**

## Einreichung eines Budget

- 1. Der Beitrag aus den Mitgliederbeiträgen gilt als Ertrag.
- 2. Das voraussichtliche Ende Jahr zur Verfügung stehende Eigenkapital wird im Budget aufgelistet, hat allerdings auf den budgetierten Erfolg keinen direkten Einfluss.
- 3. Projektunabhängiges Sponsoring ist als Ertrag auszuweisen.
- 4. Das Budget ist bis zu dem im Informationsschreiben genannten Termin bei dem/der Leiter/in Finanzen einzureichen.





- 5. In ausserordentlichen Fällen kann eine Fristverlängerung mit dem/der Leiter/in Finanzen ausgehandelt werden.
- Wird kein Budget eingereicht und kein Kontakt zu dem/der Leiter/in Finanzen gesucht, so gilt diese Fachschaft ohne Mahnung als inaktiv und erhält im Folgejahr keinen Mitgliederbeitrag.
- 7. Reaktiviert sich eine Fachschaft unter dem Jahr neu, so kann der Vorstand students.fhnw eine ausserordentliche Finanzierung dieser Fachschaft bestimmen.

# Erstellung und Einreichung einer Abrechnung

## Art. 17

- 1. Die Abrechnung ist transparent und führt mindestens folgende Posten auf:
  - a) Kontostand per 01.01.
  - b) Kontostand per 31.12.
  - c) Total Jahreseinnahmen
  - d) Total Jahresausgaben
  - e) Jahreserfolg
- 2. Die Abrechnung ist bis zu dem im Informationsschreiben genannten Termin bei dem/der Leiter/in Finanzen einzureichen.
- 3. In ausserordentlichen Fällen kann eine Fristverlängerung mit dem/der Leiter/in Finanzen ausgehandelt werden.
- 4. Wird keine Abrechnung eingereicht und kein Kontakt zu dem/der Leiter/in Finanzen gesucht, erhält die Fachschaft eine Sanktion in Höhe der Hälfte des ihr zustehenden Mitgliederbeitrages des laufenden Jahres.
- 5. Der sanktionierte Betrag kommt dem Sozialfonds zu Gute.

# Plausibilitäts-

# Art. 18

# prüfung und Genehmigung

- Der/die Leiter/in Finanzen der Studierendenorganisation FHNW prüft das Budget und die Abrechnung auf Plausibilität. Bei positivem Resultat genehmigt er das Budget und informiert den Vorstand students.fhnw.
- 2. Sollten bei der Überprüfung Unklarheiten bezüglich der Plausibilität auftreten, so kontaktiert der/die Leiter/in Finanzen die Fachschaft.
- 3. Kann keine für den/die Leiter/in Finanzen zufriedenstellende Argumentation geliefert werden, so entscheidet der Vorstand students.fhnw über das weitere Vorgehen.

#### Auswertung

# Art. 19

- Das Ziel ist, dass die Fachschaften einen Erfolg bis maximal 20% des Mitgliederbeitrages budgetieren.
- 2. Das Eigenkapital muss im Rahmen der nachfolgenden Paragraphen verwaltet werden
  - a) Das Eigenkapital darf nicht mehr als zehn Franken pro Studierende einer Fachschaft/Standort überschreiten.
  - b) Falls das Eigenkapital Ende Jahr diesen Betrag überschreitet, ist ein detaillierter Finanzplan aufzustellen, der das Vermögen innerhalb vereinbarter Zeit auf die verlangte Obergrenze reduziert.
  - c) Der Finanzplan wird an einer Sitzung des Vorstands students.fhnw und dem/der Leiter/in Finanzen von der Fachschaft präsentiert.





- d) In ausserordentlichen Fällen genehmigt der Vorstand students.fhnw das Eigenkapital, welches die Obergrenze übersteigt, ohne dass ein Finanzplan aufgestellt werden muss. streichen
- 3. Wenn die Jahresrechnung einen positiven Erfolg aufweist, so wird der Beitrag folgendermassen gekürzt
  - a) Erfolg ≤ 20% des Beitrags: 100% des Beitrages werden ausbezahlt
  - b) 20% des Beitrages < Erfolg ≤ 120% des Beitrages: Beitrag = (-Erfolg / Beitrag + 1.2 ) \* Beitrag
  - c) 120% des Beitrages < Erfolg 0% des Beitrags werden ausbezahlt.
  - d) Ein Überschuss, welcher die Obergrenze überschreitet, kann durch Genehmigung des Vorstands für ein Projekt verwendet werden. Dies bedingt, dass die Fachschaft einen detaillierten Finanzplan an den/der Leiter/in Finanzen und dem Vorstand unterbreitet.

## Ausschüttung

#### Art. 20

Die Mitgliederbeitragsausschüttung erfolgt per 31. Dezember.

# 3) Sozialfonds

#### Grundsätzliches

## Art. 21

- Der Sozialfonds besteht aus den zurückbehaltenen Mitteln, die nicht an die Fachschaften ausbezahlt wurden.
- 2. Die Mittel des Sozialfonds gehören allen Fachschaften.
- 3. Die Mittel des Sozialfonds werden von dem/der Leiter/in Finanzen verwaltet.

# 7weck

# Art. 22

Die Mittel des Sozialfonds werden für folgende Zwecke verwendet:

- a) Spezifischer Fachschafts-Support
- b) Spezialprojekte der Fachschaften
- c) Spezialprojekte von students.fhnw

# a) Fachschaft-

# Art. 23

Support

Der Vorstand students.fhnw kann den/die Leiter/in Projekte damit beauftragen, ein Projekt zu Lasten des Sozialfonds und zu Gunsten einer einzelnen Fachschaft durchzuführen, falls diese dies begrüsst.

#### b) & c)

# Art. 24

Spezialprojekte

- Fachschaften, die ein spezielles Projekt realisieren wollen, welches jedoch deren finanziellen Rahmen übersteigt, können mit dem Formular "Antrag Sozialfonds" einen Antrag auf dessen Finanzierung stellen.
- Der/Die Leiter/in Finanzen prüft den Antrag auf Plausibilität und empfiehlt diesen dem Vorstand students.fhnw zur Genehmigung oder Ablehnung.
- 3. Der Vorstand students.fhnw ist für die Verteilung und Vergabe der Mittel aus dem Sozialfonds verantwortlich





# C. Schluss und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 25

Das Finanzreglement der Studierendenorganisation FHNW gilt ab dem 28. Februar 2020. Änderungen treten umgehend nach Beschluss der Delegiertenversammlung in Kraft.